



Fachliche Anforderungen

Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit

¹Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Bayerischen Jugendrings (BJR) für Fachprogramme in der jeweils gültigen Fassung.

²Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung aus dem Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit näher beschrieben. ³Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter:innen des BJR bzw. der Beschlussgremien des BJR beinhalten.

1. Ziel der Förderung

¹Das Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit als Aktivitäten-Förderung im Arbeitsbereich der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule soll dauerhaft freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Schulen motivieren, um „Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anzuregen.“¹

²Jugendorganisationen, Jugendringe und Einrichtungen der Jugendarbeit sollen angeregt und unterstützt werden, schulbezogene Jugendarbeit in Kooperation mit Schulen als einen Schwerpunkt der Jugendbildung (§ 11 SGB VIII und Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, 2013) umzusetzen und weiterzuentwickeln.

³Kennzeichen schulbezogener Jugendarbeit ist insbesondere, dass die Schüler:innen in Vorbereitung und Durchführung der geförderten Aktivitäten einbezogen werden.

⁴Die Träger der Jugendarbeit sollen durch die Förderung unterstützt werden, auf den Bedarf eines abgestimmten Angebots von Bildung, Erziehung und Betreuung von Schüler:innen mit eigenen qualifizierten Beiträgen einzugehen.

⁵Ziel hierbei ist insbesondere, Aktivitäten der Jugendarbeit mit und an Schulen zu ermöglichen.

⁶Insbesondere sollen Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendarbeit in den Schulbetrieb einbezogen werden.

¹Aus: Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit, Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Jugendring, 20. Juni 2007

⁷Jugendverbände sollen darüber hinaus angeregt und unterstützt werden, sich mit den Möglichkeiten und Chancen schulbezogener Jugendarbeit als mögliche Aufgabe ihrer eigenen Organisation zu beschäftigen.

⁸Die Förderung soll Aktivitäten anregen, die die Weiterentwicklung des Arbeitsfelds und die Initiierung neuer Formen und Methoden ermöglichen.

⁹Dabei sollen auf Dauer angelegte Strukturen und Inhalte der Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der Jugendarbeit etabliert und Perspektiven zur Weiterentwicklung erarbeitet werden.

¹⁰Zur Verstetigung schulbezogener Jugendarbeit können erfolgreiche Vorhaben wiederholt gefördert werden, wenn diese auf die Entwicklung des Arbeitsfelds reagieren und dem aktuellen Bedarf entsprechen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten, die

- 2.1. die Jugendarbeit im Rahmen von schulbezogener Jugendarbeit fachlich weiterentwickeln und die Jugendlichen anregen, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement in den unterschiedlichen Formen der Jugendarbeit wahrzunehmen bzw. an Angeboten der Jugendarbeit zu partizipieren und
- 2.2. die Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Schüler:innen verfolgen und hierbei die Vermittlung sozialen Lernens sowie die Vermittlung von Orientierungen für die individuelle Lebensführung in den Mittelpunkt stellen und Raum zur freien Gestaltung bieten und/oder
- 2.3. Klassensprecher:innen und andere Mitglieder der Schüler:innen-Mitverantwortung für ihre Aufgaben befähigen und/oder
- 2.4. Jugendverbänden die Beschäftigung mit schulbezogener Jugendarbeit ermöglichen oder
- 2.5. Stadt- oder Kreisjugendringe zur Koordination bedarfsgerechter Angebote schulbezogener Jugendarbeit durchführen.

3. Bedingungen und Standards

- 3.1. Dem Antrag liegt eine Konzeption zu Grunde, die entsprechend der Anforderungen im Antragsformular zu formulieren ist.
- 3.2. Aktivitäten nach Nr. 2.1. bis 2.3. dieser Richtlinien sind nur zuwendungsfähig, wenn an ihnen regelmäßig mindestens fünf Schüler:innen teilnehmen.

3.3. Einzelmaßnahmen und Projekte an Ganztagschulen können nur gefördert werden, wenn es sich um zusätzliche Angebote zu den Angeboten gemäß der jeweils gültigen KMBek² handelt.

4. Ausnahmemöglichkeiten

¹Ausnahmen zu den Ziffern 3.2. und 3.3. sind in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller im Antrag darzustellen und glaubhaft zu machen.

³Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des BJR.

5. Schlussbestimmungen

Diese Fachlichen Anforderungen treten zum 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

² derzeit: Offene Ganztagsangebote an Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693 und 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 694

sowie: Gebundene Ganztagsangebote an Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155
siehe auch <http://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/ganztagschule.html>